

VKF Anerkennung Nr. 17422

Inhaber /-in

TT Türenfabrik Turbenthal AG Tösstalstrasse 149 8488 Turbenthal Schweiz Hersteller /-in

TT Türenfabrik Turbenthal AG 8488 Turbenthal Schweiz

Gruppe 241 - Brandschutztüren

Produkt TT-VFH50-11

Beschreibung Tür aus Spanplatte (42mm), beidseitig HDF-Platten (4mm), mit/ohne ALU-Zwischenlage

(0,3mm), Hartholzrahmen, D=50mm, stumpf/gefälzt, PROMASEAL-Dichtung,

Stahl/Holzzarge mit Dichtung

Anwendung El 30

Bgepr=1100mm, Hgepr=2063mm

MBW/LBW

Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen MPA NRW, Erwitte: Prüfbericht '210002954' (05.12.2003), Schreiben '210002954'

(10.06.2004); EMPA, Dübendorf: Prüfbericht '430687' (10.12.2003), Technische Auskunft '441 721/10' (14.03.2006), Technische Auskunft '441 323/90' (02.05.2007), Technische Auskunft '441 323/100' (02.05.2007); VKF ZIP AG, Bern: Gutachten '105 2016 02 ' (01.07.2016), Gutachten '105 2016 04 ' (10.08.2016); EMPA, Dübendorf: Technische Auskunft '5214 000 192/80' (02.11.2015); VKF ZIP AG, Bern: Schreiben '-' (10.01.2017)

Prüfbestimmungen EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung Feuerwiderstandsklasse El 30

Gültigkeitsdauer31.12.2026Ausstellungsdatum08.09.2021Ersetzt Dokument vom22.03.2017

Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen

Marcel Donzé Gérald Rappo



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 17422

Inhaber /-in: TT Türenfabrik Turbenthal AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2026 **Ausstelldatum:** 08.09.2021

Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfresultate an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kap. 13 beschrieben. In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

· Maximale Grössen gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz(z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittmasse und/oder Rohdichte der Holzzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche(jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedammkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen und brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 17422

Inhaber /-in: TT Türenfabrik Turbenthal AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2026 **Ausstelldatum:** 08.09.2021

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

Technische Auskunft EMPA Dübendorf, Nr. 441 323/90 vom 02.05.2007

Türkonstruktionen:

- Anhang 2: Zulassungsziel 1a 1j
- Anhang 3: Zulassungsziel 2a 2j
- Anhang 5: Zulassungsziel 4a 4e
- Anhang 7: Zulassungsziel 6a 6h
- Bmax=1265mm, Hmax=2372mm, Amax=2.72m2

Technische Auskunft EMPA Dübendorf, Nr. 441 721/10 vom 14.03.2006

Technische Auskunft EMPA Dübendorf, Nr. 441 323/100 vom 02.05.2007

· Unterschiedliche Zargengeometrien

Gutachten VKF ZIP AG Bern, Nr.105 2016 02 vom 01.07.2016

- · Holz-Sanierungszarge in diversen Varianten
- Schwelle
- · Weitere Ausführungen siehe Gutachten

Gutachten VKF ZIP AG Bern, Nr.105 2016 04 vom 10.08.2016

- a) Stahlzargen: Keller- und Elkuchzargen
- b) Holzzargen: Blockrahmen, Blendrahmen, Umfassungszarge
- c) Zargenfälze, Türblattausbildungen
- Weitere Ausführungen siehe Gutachten

Technische Auskunft EMPA Dübendorf, Nr. 5214 000 192/80 vom 02.11.2015

- · Ein- oder beidseitiges Doppel auf Türblatt
- Ausführungsvarianten gemäss Anhang 4 bis 6
- Ausschluss: Doppel mit Füllung aus Polystyrol nicht erlaubt.